

45. Ist ein Streik, der sich auf die Angestellten der Eisenbahn beschränkt, als höhere Gewalt im Sinne des § 456 HGB. und des § 84 der Eisenbahnverkehrsordnung anzusehen?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 4. März 1922 i. S. Reichseisenbahnfiskus (Befl.)
w. L. (R.L.). I 315/21.

I. Landgericht Breslau, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger übergab am 23. Juni 1919 der Eisenbahn einen Wagen Umzugsgut zur Beförderung von Beuthen nach Breslau. Am 24. desselben Monats traf der Wagen auf dem Güterbahnhof in Brockau ein. Hier blieb er stehen, da unter den Eisenbahnarbeitern ein Streik ausbrach. Am 29. wurde festgestellt, daß der Wagen erbrochen und beraubt war. Für die gestohlenen Gegenstände verlangt der Kläger vom Beklagten Schadensersatz. Der Beklagte beantragt Klageabweisung und beruft sich auf höhere Gewalt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Beklagte gemäß § 456 HGB., § 84 EBD. dem Kläger den durch Verlust eines Teils des Guts entstandenen Schaden zu ersetzen hat, sofern nicht seine Einrede, daß der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden sei, sich als begründet erweist. . . .

Das Berufungsgericht versteht unter höherer Gewalt im Sinne des § 456 HGB., § 84 EBD. „ein nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht voraussehbares, von außen kommendes und außergewöhnliches, nicht mit dem Betrieb in natürlichem Zusammenhange stehendes Ereignis, dessen Eintritt unter den gegebenen Verhältnissen auch durch größte Sorgfalt und Anwendung aller der Eisenbahn vernünftigerweise zuzumutenden Vorkehrungen nicht abgewendet werden kann“. Diese Begriffsbestimmung lehnt sich im wesentlichen an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Reichshaftpflichtgesetzes an (RGZ. Bb. 64 S. 404, Bb. 75 S. 390, Bb. 101 S. 95). Von ihr für das Gebiet des Eisenbahnfrachtrechts abzuweichen, liegt kein Anlaß vor (Warneger 1920 Nr. 174, RG. v. 1. Juni 1921 I 76/21); nur mag es dahingestellt bleiben, ob die Nichtvoraussehbarkeit des Ereignisses unter allen Umständen zu den notwendigen Merkmalen der höheren Gewalt gehört. Jedenfalls muß es sich bei höherer Gewalt stets um ein Ereignis handeln, dessen Ursachen außerhalb des Eisenbahnbetriebs und seiner Einrichtungen liegen, das also nicht durch Gefahrenquellen hervorgerufen wird, die innerhalb des Betriebskreises der Eisenbahn entspringen (RGZ. Bb. 95 S. 65, Warneger 1920 Nr. 172, Rundnagel, Die Haftung der Eisenbahn § 15, 2. Aufl. S. 90 ff., besonders S. 98 ff., 109).

Es entsteht nun die Frage, ob von diesem Standpunkt aus der Eisenbahnerausstand, der im vorliegenden Falle zur Stilllegung des Eisenbahnbetriebs auf den hier in Betracht kommenden Strecken und in weiterer Folge zur Unterlassung jeder Güterbewachung auf Bahnhof Brodau geführt hat, als außerhalb des Betriebskreises der Eisenbahn liegend angesehen werden kann. Die Frage ist zu verneinen. Zum Eisenbahnbetrieb sind neben den sächlichen Einrichtungen und Betriebsmitteln, wie Gebäuden, Schienenwegen, Lokomotiven, Wagen, Gerätschaften usw., vor allem Menschen erforderlich, die den Betrieb leiten und die sonst zur Güter- und Personenbeförderung erforderlichen Arbeiten ausführen. Die Tätigkeit dieser Personen fällt in den Rahmen, innerhalb dessen sich der Gesamtbetrieb der Eisenbahn vollzieht. Dem trägt auch das Gesetz Rechnung durch die Vorschrift des § 458 HGB. und des § 5 EBD., daß die Eisenbahn für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, zu haften hat. Für all diese von ihr beschäftigten

Personen haftet die Eisenbahn nicht, wie es sonst bei Verträgen, auch Frachtverträgen, üblich ist, nur insoweit, als sie sich ihrer jeweilig zur Vertragserfüllung bedient (§ 278 BGB., § 431 HGB.); sondern ihre Haftpflicht ist dahin gesteigert worden, daß sie für ein Verschulden ihrer Hilfspersonen auch dann einzutreten hat, wenn diese bei Gelegenheit ihres Dienstes auf die Beförderung des Frachtguts in irgendeiner Weise schädigend einwirken (Denkschrift z. Handelsgesetzbuch S. 259). Hieraus erhellt, daß zwischen dem Eisenbahnbetriebe und der Gesamtheit der darin beschäftigten Personen auch bezüglich der Haftung für Betriebsverfehen ein besonders enger Zusammenhang geschaffen worden ist, und es erscheint geboten, das Verhalten der gesamten Arbeiterschaft in bezug auf die Wahrnehmung des Dienstes als inneren Betriebsvorgang aufzufassen. Demgemäß muß auch ein Eisenbahnerausstand als in den Betriebskreis der Eisenbahn fallend angesehen werden, sofern er aus der eigenen Entschließung der Eisenbahnangestellten hervorgegangen und ihnen nicht etwa von außen her aufgenötigt worden ist. Ein solcher Umstand stellt kein von außen auf den Betrieb wirkendes Ereignis dar, da ihm das wesentliche Merkmal fehlt, daß er außerhalb des Betriebskreises der Eisenbahn entstanden ist. Bei seinem Zusammenhange mit den Gefahrenquellen des Betriebs vermag er daher den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne des § 456 HGB. und des § 84 C.B.D. nicht zu begründen. (Mundnagel a. a. O. S. 112 Anm. 24; derselbe in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 5 Abt. 2 S. 438 Anm. 9; Eger, Eisenbahnverkehrsordnung § 5 Anm. 20, 3. Aufl. S. 17; Erner, Der Begriff der höheren Gewalt, in Grünhuts Zeitschr. für das Privat- und Öffentliche Recht Bd. 10 S. 497 ff., S. 561; Baumgarten, Eisenbahnfrachtrechtliche Haftung für Streikschäden, in Eger Eisenbahn. Entsch. Bd. 25, Sonderheft S. 1 ff.).

Im vorliegenden Falle ist vom Beklagten selbst nicht behauptet worden, daß die Eisenbahner durch außerhalb des Eisenbahnbetriebs stehende Personen oder besondere Ereignisse, wie etwa Generalstreik, gezwungen worden seien, in den Ausstand zu treten. Deshalb kann der Streik, der am 24. Juni unter den Eisenbahnern des Direktionsbezirks Breslau, insbesondere unter den Arbeitern des Güterbahnhofes in Brockau, ausgebrochen ist, nicht als höhere Gewalt im Sinne des § 456 HGB. und des § 84 C.B.D. gelten.

Dieser Streik ist aber die eigentliche Ursache dafür gewesen, daß ein Teil des Umzugsguts des Klägers verloren gegangen ist. Denn auf ihn ist es zurückzuführen, daß der Wagen, in dem sich das Umzugsgut befand, unbewacht auf dem Bahnhofe Brockau stehen blieb. Mußte zur schließlichen Entstehung des Verlustes auch noch die Verraubung des Wagens durch die unbekanntenen Täter hinzutreten, so

läßt sich doch mit Sicherheit sagen, daß die Verraubung nicht stattgefunden hätte, wenn der Zustand unterblieben und der ordnungsmäßige Eisenbahnbetrieb aufrecht erhalten worden wäre. Deshalb kann der Beklagte, wenn der Streit als solcher ihn nicht von seiner Haftpflicht befreit, sich auch nicht auf die Plünderung als höhere Gewalt berufen. Die Plünderung war unter den damaligen Verhältnissen kein ungewöhnliches Ereignis, sondern ein Vorkommnis, das sehr häufig zu den schädlichen Begleiterscheinungen von Ausständen gehört.